

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Drucksache 16/7075 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis, hält jedoch an der Anwendung der Anpassungsformel nach § 46 Abs. 7 SGB II fest.

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme eine Änderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vor. Die Länder sind der Auffassung, dass sich der von der Bundesregierung verabschiedete Gesetzentwurf hinsichtlich der gemeinsam zwischen Bund und Ländern vereinbarten formelgestützten Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 7 SGB II auf einen falschen Maßstab stütze. In der Folge liefe der Gesetzentwurf der Intention des Gesetzgebers zuwider, die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um jährlich 2,5 Mrd. Euro zu entlasten.

Der Bundesrat schlägt nun in seiner Stellungnahme vom 9. November 2007 vor, nicht – wie gesetzlich vereinbart – die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften als Maßstab zur Anpassung zu wählen. Stattdessen wird gefordert, die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung zugrunde zu legen.

Dem kann die Bundesregierung nicht beitreten.

Im Einzelnen

I.

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Diese Entlastung ist aus Sicht des Bundes mit dem beschlossenen Gesetzentwurf gewährleistet.

Das in § 46 SGB II ursprünglich vorgesehene Verfahren, die Höhe der Bundesbeteiligung auf der Grundlage einer jähr-

lichen Be- und Entlastungsrechnung für die Kommunen anzupassen, hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Gleichwohl war einhellige Auffassung, dass auf eine jährliche Anpassung der erforderlichen Höhe der Bundesbeteiligung nicht verzichtet werden kann.

Aus diesem Grund haben Bund und Länder im vergangenen Jahr nach langwierigen Verhandlungen einen Kompromiss mit zwei wesentlichen Elementen gefunden, der anschließend im Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006 festgehalten wurde und dem § 46 SGB II seine jetzt verbindliche Fassung gab:

Zum einen wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2007 auf durchschnittlich 31,8 Prozent festgelegt. Dies entspricht einem erwarteten Finanzvolumen von rd. 4,3 Mrd. Euro. Der Bund hat dabei nach seiner Auffassung ein erhebliches finanzielles Zugeständnis gemacht, weil er sich aus seiner Sicht deutlich mehr an den Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligt als für eine Gesamtentlastung in Höhe von 2,5 Mrd. Euro erforderlich ist.

Das andere wesentliche Element des Kompromisses war, dass die Höhe der Bundesbeteiligung in den Jahren ab 2008 nach einer einfachen und gemeinsam festgelegten Formel berechnet wird. Auch der Bundesrat hat – trotz Bedenken – am 15. Dezember 2006 letztlich mit breiter Mehrheit der geltenden Formel zugestimmt, wonach die Höhe der Bundesbeteiligung in Abhängigkeit von der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften verändert wird.

Die 2006 mit breiter Zustimmung gesetzlich festgelegte Anpassungsformel setzt bewusst an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften an, weil diese Zahl durch die Arbeitsmarktpolitik und die Arbeitsmarktentwicklung beeinflusst wird. Der Bund sieht sich insoweit in der Verantwortung für das arbeitsmarktliche Risiko: Kosten, die auf eine Zunahme an Bedarfsgemeinschaften zurückgehen, sollen durch eine höhere Bundesbeteiligung kompensiert werden. Denn bei

einer Zunahme der Bedarfsgemeinschaften steigen auch die Gesamtausgaben für Unterkunft und Heizung. Folgerichtig muss auch ein Rückgang der Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit einer geringeren Beteiligungsquote einhergehen.

Die pro Bedarfsgemeinschaft anfallenden Kosten der Unterkunft und Heizung sind demgegenüber im Rahmen des Gesetzesvollzug von der Kommune beeinflussbar. Die Prüfung der Angemessenheit der Wohnkosten und damit ihre Steuerung und Finanzierung ist Aufgabe der Kommunen.

Würde die Forderung des Bundesrates umgesetzt, die Bundesbeteiligung gemäß der Ausgabenentwicklung anzupassen, hätte der Bund dagegen steigende Ausgaben für Unterkunft und Heizung auch dann zu tragen, wenn er deren Ursachen kaum beeinflussen kann.

Daher bleibt es sachgerecht, die Ausgabenentwicklung nicht zum Maßstab für die Anpassung der Bundesbeteiligung zu nehmen. Die jetzige Anpassungsformel des § 46 Abs. 7 SGB II spiegelt somit auch die Aufgabenaufteilung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wider: Mehrausgaben, die auf eine Zunahme der Zahl der Bedarfsgemeinschaften zurückzuführen sind, sind vom Bund zu tragen. Ausgabensteigerungen aufgrund steigender Kosten pro Bedarfsgemeinschaft für Unterkunft und Heizung tragen Bund und Kommunen entsprechend ihrer Beteiligungsquote, gleichgültig, ob sie auf allgemeine Preissteigerungen oder auf unzureichende Angemessenheitsprüfungen zurückgehen.

Bei einer Anpassung der Bundesbeteiligung auf Basis der Ausgabenentwicklung hätten die Kommunen nach Auffassung der Bundesregierung nur geringe finanzielle Anreize, die Angemessenheit dieser Unterkunftskosten im Gesetzesvollzug kritisch zu prüfen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass einer höheren kommunalen Belastung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung infolge steigender Preise auch steigende Steuereinnahmen gegenüberstehen.

Nach Ansicht der Bundesregierung muss daher an der in 2006 vereinbarten Anpassungsformel wie vorgesehen für die Jahre 2008 bis 2010 festgehalten werden. Das ist auch im Hinblick auf die Verlässlichkeit geboten, die der Gesetzgeber der jetzigen Anpassungsformel beigelegt hat. Gemäß § 46 Abs. 9 SGB II wird 2010 die Angemessenheit der Bundesbeteiligung überprüft, so dass eine Neuregelung für die Jahre ab 2011 erfolgen kann.

II.

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat ihrem Vorschlag in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs folgt, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommenen Präzisierung des § 46 Abs. 10 (neu) SGB II zu modifizieren.